



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Kumhausen vom 23.05.2023

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Kumhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
- 2) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- 3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- 4) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats des Kindes.
- 5) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- 6) Die Gebühren sind an die Gemeinde Kumhausen zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat.

7) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, dieser Satzung) werden für 12 Monate erhoben.

§ 2

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

§ 3

Höhe der Gebühren

1) Die monatlichen Gebühren betragen inkl. Spiel- und Getränkegeld:

a) Kindergärten	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	91,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	100,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	111,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	121,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	131,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	141,00 €
b) Kinderkrippen	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	169,50 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	189,50 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	209,50 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	229,50 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	249,50 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	269,50 €

Gebührenermäßigung in der Krippe:

Hat ein Kind zu Beginn des Krippenjahres das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent.

Geschwisterermäßigung in allen Einrichtungen:

Haben das erste und das zweite Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besucht wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Prozent ermäßigt.

Geschwisterermäßigung in der Krippe:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind der Familie um 25 Prozent ermäßigt.

In den Kinderkrippen ist bei einer Buchungszeit von mehr als 6 Stunden das Mittagessen verpflichtend zu buchen. Ausnahmen bestehen nur in begründeten Fällen (z. B. Vorlage ärztliches Attest über Nahrungsmittelallergie usw.).

Kosten für Mittagessen und Brotzeit werden über die Firma kitafino abgerechnet. Eine Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung über das Onlineportal fällt an.

- 2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 a u. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Auslagen

Weitere Auslagen (z. B. Portfolio, Buskosten usw.) können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind für Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

§ 5 Gebühren- und Auslagenübernahmen

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Landshut) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Die Anträge können in diesen Fällen beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a u. b von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15.06.2023 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kumhausen vom 12.05.2021 tritt außer Kraft.

Kumhausen, den 24.05.2023


Thomas Huber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung wurde am 24.05.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln (Kumhausen-Siedlung, Kumhausen-Rathaus, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.05.2023 angeheftet und am 12.06.2023 wieder abgenommen.